

# Die Heimarbeiterin.

Organ des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen

Das Blatt erscheint monatlich.  
Mitglieder erhalten es kostenlos.  
Redaktionschluss am 15. jeden Monats

Herausgegeben vom Hauptvorstande  
Hauptgeschäftsstelle: Berlin W 30, Nollendorffstraße 15  
Verleger: Kurt Eppert 1923  
Erscheinenszeit: wöchentlich von 7-1 und 2-4 Uhr, am Samstag von 9-2 Uhr

Zu beziehen durch die Hauptgeschäftsstelle und durch alle Postämter  
Preis monatlich 300 M.

Nummer 7

Berlin, Juli 1923

23. Jahrgang

## An Alle.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Heimarbeiterlohngesetzes im Deutschen Reichstag sind uns von allen Seiten so viele herzliche Glückwünsche zugegangen, daß es unmöglich ist, sie im einzelnen zu beantworten.

Ein warmer Strom der Anerkennung für die mehr als zwei Jahrzehnte gelübte Pionierarbeit des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands, ein tiefes Verstehen für die Nöte der alten wie der neuen Heimarbeiterinnen — so kam es zu uns herüber und bezeugte: Neben aller Verschiedenheit der Auffassungen gibt es doch noch eine Brücke, die alles im deutschen Volke eint, der Wille, den Schwächsten ein Helfer und ein Schutz zu sein.

Dank allen denen, die im Bewußtsein eigener Kraft zu Helfern wurden und die Helfer grätzten.

Wir im Gewerksverein werden weiter arbeiten im Vertrauen auf Gott um Deutschlands willen.

Am 28. Juni 1923.

Margarete Behm.

## Das Heimarbeiterlohngesetz unter Dach.

Nun haben wir's unter Gottes und treuer Menschen Hilfe geschafft! Der wichtigste Stein im Schutzbau, der das Leben der deutschen Heimarbeiterinnen umgeben soll, ist eingemauert. Da, wo die eigene Kraft nicht reichen wollte, wo Kurzsichtigkeit auf beiden Seiten ein dauerndes Hindernis für die Gesundung der Heimarbeitsbedingungen zu bilden schien, da kann jetzt eingegriffen werden. Der Staat, die Regierung kann zur Einsicht, zur Weltfähigkeit erziehen, kann, wie den Kindern durch die allgemeine Schulpflicht die Rüstung für den Lebenskampf gegeben wird, wie durch Schutzimpfung die Ausbreitung der Seuchen im Allgemeininteresse verhindert wird, durch Festsetzung von Mindestentgelten den Schwächsten der Nation den Kampf ums Dasein erleichtern, der Volksgesundheit wertvollste Dienste leisten, die Arbeitsleistungen steigern, die Volkswirtschaft fördern.

Als wir im März 1899 den Kampf um die Besserung der Heimarbeitsverhältnisse in Deutschland beschlossen, da galt dieser Kampf fast allen, die davon hörten, zwar für durchaus anerkenntenswert, aber aussichtslos. Es waren ja bis dahin alle, die den Heimarbeiterinnen auswärts helfen wollten, gescheitert. Gesetzgeber, Rationalisatoren, Gewerkschaftler, sie alle hielten diesen Kampf für hoffnungslos und hatten sich auf die Abschaffung der Heimarbeit eingestellt, weil es schien, daß der Weg zur Gesundung ungangbar sei. Ungangbar, weil sich die Heimarbeiterinnen nicht organisieren ließen, und weil für eine organisationsunfähige Schicht auch die beste Gesetzgebung keinen Erfolg versprach.

Da trat unser Gewerksverein auf den Plan. Oft genug hat in der „Heimarbeiterin“ gestanden, wie mühselig der Anfang war. Aberhalb Jahre der Vorarbeit! Aber am 2. Oktober 1900 kam es zur Gründung der Organisation, und als diese am 9. und 10. April 1902 ihren ersten Verbandstag abhielt, da standen am zweiten Tage unsere

Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung“ zur Verhandlung. Der alte Freund der Heimarbeiterinnen, Alt-Münch, referierte, und unser Arbeitsprogramm wurde beschlossen. Seine ersten sieben Punkte sind im Laufe der 21 Jahre, die dazwischen liegen, Wahrheit geworden. Änderungen der Gewerbeordnung einerseits, das Hausarbeitsgesetz von 1911 andererseits erfüllten fast restlos diese Forderungen. Der Weltkrieg setzte die mühsam erreichte Krankenversicherung außer Kraft. Am 7. April 1923 aber erreichte unsere Hauptvorstehende im Reichstage nicht nur ihre nun lückenlose Ausdehnung auf alle Hausgewerbetreibenden, sondern auch noch ihre Einbeziehung in die Invalidenversicherung. Die ungemäßen freundliche Stellungnahme der Reichstagsabgeordneten und ihres Präsidenten sind noch in unser aller dankbarer Erinnerung, und Tausende und Aber-tausende von Heimarbeiterinnen haben nun schon ein ganzes Jahr hindurch den Segen der Versicherungs-gesetzgebung neu genießen können.

Aber der achte Punkt jenes ersten Programms hatte noch immer der Erfüllung.

Er lautete damals: „Förderung von Tarifverträgen mit dem Endziel obligatorischer Mindestlöhne, die nach Bedarf vor Beginn jeder Saison zu vereinbaren sind.“

Das Ringen um dieses Kernstück des Heimarbeiter-schutzes hat am längsten gedauert.

Unser Programm hatten wir im Februar 1913, wieder auf einem Verbandstage, neu gestaltet. Die erfüllten Forderungen fielen aus, die von der Gesetzgebung angefahten wurden neu geformt, andere kamen hinzu. Der wichtige letzte Punkt lautete nun: „Durchführung des Hausarbeitsgesetzes, insbesondere Errichtung und Ausbau von Fachauschüssen mit der Befugnis zu rechtverbindlichen Lohnfestsetzungen.“

Der Weltkrieg hielt den ersehnten Ausbau, ja auch die Errichtung der schon für den Herbst 1914 geplanten Fach-

entschlüsse auf. Wäre unser Gewerksverein nicht gewesen, hätte die Umgestaltung der Staatsform in Deutschland wohl auch zu der von so vielen gewünschten Abschaffung der Heimarbeit geführt.

Weil unsere Organisation da war und sich im neuen Deutschland genau so rührte wie im alten, wurden zunächst die Abschaffungsbestrebungen abgeklagt, und schon in der Nationalversammlung im Juli 1919 auf der Grundlage einer Eingabe des Gewerksvereins der Heimarbeiterrinnen der Ausbau der Heimarbeitreform beschlossen.

Aber auch jetzt mußten wir uns wieder in der schon so oft von Heimarbeiterrinnen verlangten Gebuld üben. Viele Widerstände galt es noch zu besiegen. Der April 1922 brachte uns, wie schon erwähnt, zwar die Ausdehnung der Kranken- und Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden, aber nicht die Möglichkeit, ungenügende Löhne oder, wie es jetzt heißt, „unzulängliche Entgelte“ durch das Eingreifen der Fachauschüsse zu beseitigen.

Unsere Wünsche auf Errichtung von Fachauschüssen, die im § 18 des bestehenden Hausarbeitsgesetzes bereits vorgesehen war, kam man durchaus entgegen. Durch die Verordnung vom 18. Januar 1919 wurden die ersten 29 Fachauschüsse errichtet, zu denen inzwischen noch sechs weitere hinzugekommen sind. Aber — bisher haben diese Fachauschüsse keinen Einfluß auf die Besserung der Verhältnisse in den deutschen Hausindustrien ausüben vermocht. Man nannte sie wohl „ein Messer ohne Klinge“, bezeichnete sie auch als „weiße Salbe“, aber dadurch wurde schließlich nichts gebessert. Wir im Gewerksverein behielten immer das Ziel im Auge: Gesundung der Heimarbeitbedingungen, da die Heimarbeit als Arbeitsform der Frauen und Mütter wie auch der halben Kräfte einfach nicht zu entbehren ist. Jetzt weniger denn je, da wir in Deutschland nicht wissen, wie wir alle Hungernden satt machen sollen. Unter den Hungernden sind aber in großem Umfange Frauen, die gern arbeiten wollen, um zu leben, die aber ihrer herabgesetzten Arbeitsfähigkeit wegen in Fabrik und Werkstatt nicht unterkommen können.

Die fortschreitende Verarmung des deutschen Volkes, die der sogenannte Friedensvertrag von Versailles zwangsläufig durch seine Auswirkung herbeiführt, hat gerade auch die deutsche Hausarbeit in allen Schichten getroffen. Und diese „neuen“ Heimarbeiterrinnen sind jetzt bereit, all die Fehler zu wiederholen, die wir bei den Heimarbeiterrinnen der alten Art immer wieder trafen und die die Reformarbeit so erschweren. Urteilslosigkeit in bezug auf die Bewertung der Arbeitsleistung; Unfähigkeit, sich Not zu holen; Bewegtheit durch unwichtigere Berufen in völlige Mittellostigkeit — man braucht ja nur das Wort „Kleinrentnerinnen“ auszusprechen — geben den Nährboden für das Verhängnis unterbreiten, das auch früher schon der Krebsbissen in der Heimarbeit war.

Mühsam war die Erziehung der Arbeit an den „alten“ Heimarbeiterrinnen. Allmählich aber führte sie zum Ziel. Allmählich wurden die deutschen Heimarbeiterrinnen aufrechte Menschen, die ihre Arbeit einzulösen wußten und mit den Gleichgesinnten gemeinsam und erfolgreich an der Besserung der Verhältnisse arbeiteten. Die Erfolge der deutschen Heimarbeiterrinnenbewegung sind der Beweis für das Eintreten der „alten“ Heimarbeiterrinnen in das geordnete deutsche Wirtschaftsleben.

Nun kommen die Hungernden „Neuen“. Die organisierten Heimarbeiterrinnen kämpfen mit Recht von ihnen das Ausleben neuer Schmutzkonkurrenz, denn es ist ein hohes Traüm, anzunehmen, daß ohne irgendwelchen äußeren Druck die Arbeiterkräfte, die zu jedem Preise sich anbieten, zu guten Löhnen beschäftigt werden. So sind in den letzten Jahren mit der steigenden Geldentwertung sich bemerkend vermehrende ungeheure Lohnverhältnisse in unergelichten Hausindustrien emporgewuchert. Das Gebiet der Lumpenfabrik ist nur ein Ausschnitt daraus.

So drängte die Not der Zeit dazu, daß der Gewerksverein nicht lauer ließ in seinem Bestreben, auch auf diesen Gebieten Besserung zu erzielen, aber immer wieder erleben mußte, daß die Herbeiführung ausreichender Entgelte durch Tarifabschlüsse hier doppelt schwierig war. Es mußte also durchgesetzt werden, daß da, wo die Organisationen es nicht vermochten, normale Bedingungen herbeizuführen, durch eine Ergänzung in der Gesetzgebung die Handhabe geschaffen wurde, um bessernd einzugreifen.

Diese von uns durch zwei Jahrzehnte geforderte Ergänzung war eben die Ausstattung der Fachauschüsse mit der Befugnis, rechtsverbindliche Löhne festzusetzen.

Durch dauerndes Einsehen für diesen Gedanken hatte unsere Hauptvorsitzende im Reichstag ihn allmählich immer mehr Freunde gewonnen. Das rührige, sozialgesinnte Reichsarbeitsministerium hatte dem unablässigen Drängen durch Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Änderung des Hausarbeitsgesetzes

(Heimarbeiterröhngesetz) Rechnung getragen, hatte auch so mancher Besprechung mit Vertretern der Praxis veranlaßt. Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat war der Entwurf zur Annahme gelangt. Nun galt es, ihn auch im Reichstag ein- und durchzusetzen.

Immer wieder drängte unsere Hauptvorsitzende im sozialen Ausschuss des Reichstags auf Verhandlung über den Entwurf. Schließlich hieß es: „Wenn das Reichsnappschaffengesetz zu Ende beraten ist, kommt das Heimarbeiterröhngesetz heran.“

Unsere Mitglieder haben an der Hand unserer Hauptvorstandsberichte diesen Werdegang alle mit zu erleben vermocht. Nun kommt das Schlußstück.

Am 9. Juni beriet der Ausschuss über den Entwurf. Auf den Vorschlag unserer Hauptvorsitzenden wurde von einer allgemeinen Aussprache, die die Beratungen sehr in die Länge gezogen haben würde, abgesehen. Die Vertreter aller Fraktionen traten ihr bei, als sie meinte, daß in der jetzigen Zeit größter Notwendigkeit schnelle Hilfe sei, und daß Schuldlohn, die noch überall vorkommen, auch in der Reichshauptstadt, beseitigt werden müßten. So brachte der fleißige Ausschuss in großer Einmütigkeit seine Beschlüsse an jenem 9. Juni zum Abschluß. Gewiß gab es auch dabei manches Hin und Her, aber man einigte sich eben, weil man Hilfsmöglichkeiten so schnell als möglich bringen wollte.

Eine darauf noch stattfindende Besprechung mit einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmersvertreter bewies uns nur die Richtigkeit unserer Beschlüsse. Eine Besprechung mit drei Regierungsvertretern stellte an einigen Fassungen. Die Vorlage an sich lag für und fest.

Am Sonnabend, den 16. Juni 1923, stand der Entwurf als 6. Punkt auf der Tagesordnung des Reichstages, und zwar schon zur zweiten und dritten Beratung. (Die erste hatte am 23. März stattgefunden. Damals hatte unsere Hauptvorsitzende die Ueberweisung des Entwurfs an den 6. Ausschuss beantragt.) Am 16. Juni hieß es von vielen Seiten: „Das Heimarbeiterröhngesetz kommt heute sicher nicht mehr zur Verhandlung. Es wird bestimmt auf Montag vertagt.“

Aber — es kam doch heran!

Am dem Tage hatte der Reichstag eine Art von Festgewand angelegt. Drei Blumensträuße prangten im Saal. Der Zentrumsvorsitzende Gerold mit seinem weißen Patriarchenbart und der deutschnationale Vizepräsident Dietrich wurden beglückt, weil beide an dem Tage ein Vierteljahrhundert Reichstagsabgeordnete waren. „Ein Vierteljahrhundert voll von Ereignissen, von einer Bedeutung und von einer Tragik, wie sie wohl früher kaum jemals eine Generation ertrug.“ so grüßte sie Präsident Loh. Der dritte Strauß stand auf dem Plafond des Kommunisten Böhlen, dessen Befreiung aus der Gefangenschaft in Frankreich ebenfalls vom Präsidenten beglückt wurde. Dann sagte er: „Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, zur zweiten und dritten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Hausarbeitsgesetzes (Heimarbeiterröhngesetz) usw.“

Vorher hatte der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns unserer Hauptvorsitzenden gesagt, daß er auch sprechen wolle und gestand, daß sie recht wäre, wenn er zuerst etwas sage. Natürlich war sie einverstanden und freute sich von Herzen seiner Worte, wenn er auch vieles ansprach, was sie sich vorgenommen hatte zu sagen. In der nächsten Kammer der „Heimarbeiterröhngesetz“ werden wir seine Ausführungen zum Abend bringen und vielleicht auch noch einiges von dem, was Fraulein Behm sagte, die nach ihm als Berichterstatterin zu der Vorlage sprach. Sie gedachte einleitend der Tatsache, daß sie vor etwa über einem Jahr von derselben Stelle aus die Zustimmung des Hauses zur Einbeziehung des Hausgewerbetreibenden in die Kranken- und Invalidenversicherung erlebt habe und hat um die gleiche Zustimmung für die zur Verhandlung stehende Vorlage. Ausgehend vom Streit der Mäntelarbeiterrinnen in Berlin 1896 streifte sie noch einmal den von uns geführten Kampf gegen die Abschaffung der Heimarbeit und das Ringen um Gesundung der Bedingungen. Sie erwähnte, was in Deutschland außerhalb wie innerhalb des Reichstages auf diesem Gebiete im Laufe der zwei Jahrzehnte geschehen sei, nannte den Weltkrieg zum Glanzen mancher einen Helfer der Heimarbeitreform, weil die Militärbehörden nicht nur unter Umgehung der Organisations Tarifföhne für Heimarbeit festgesetzt hätten, sondern schließlich diese sogar unter gesetzlichem Schutz gestellt hätten. Die Festsetzung der Stücklöhne und der gesetzlich Schutz ihrer Auszahlung sei ein bahnbrechender Schritt gewesen, dessen wir dankbar gedenken müßten. Daß sie die Gebühdeprobe, die auch die neue Zeit den Heimarbeiterrinnen auferlegt hatte, ermäßigt werden unsere Mitglieder verstehen. Das Einkommen neuer Heimarbeiterrinnen, die zum Teil noch immer so jämmerliche Entlohnung auf bestimmten Gebieten, bemühte sie, um die Vorbe-

zung des Ausschusses auf das Recht der Sachausschüsse, Mindestentgelte festzulegen, zu unterstreichen. Sie erwähnte die Gefundung der Bedingungen in den tarifizierten Branchen, wie z. B. in der Damenkonfektion, den Schuh, den die Vorlage gegen das Abwandern von Heimarbeit bringen werde, da durch Gesamtsachausschüsse für ganze Zweige der Heimarbeit Besserung kommen könne, und hat um Annahme der Vorlage, weil die Not der Heimarbeiterinnen ein besonderer Teil der deutschen Not sei, „Helfen Sie auch hierdurch daran mit,“ schloß sie, oft von Beifall unterbrochen, „daß es Deutschland wieder wohl gehe.“

Als sie geendet hatte, meldete sich der Abgeordnete Esser zum Wort und sagte: „Meine Damen und Herren! Namens des sechsten Ausschusses habe ich als dessen Vorsitzender zu erklären, daß, abgesehen von dem Ernste und der Dringlichkeit der Sache, es uns eine ganz besondere Freude war, dem Wunsche der Berichterstatterin zu entsprechen und diese Vorlage in vollster Einmütigkeit schnellstens zu erledigen.“

Wir verzichteten auf eine Besprechung der Vorlage und empfehlen ihre einstimmige Annahme. Diese Stellungnahme des Reichstages würde der verehrten Frau Kollegin Behm, der bewährten Vorkämpferin in der Fürsorge für die Heimarbeiterinnen, der beste Dank für ihre selbstlose Lebensarbeit sein.“

Auch seine Ausführungen wurden wiederholt von Bravo-Rufen begleitet und beschlossen. Zwei gemeinsame Anträge des Ausschusses wurden angenommen und dann die zweite und dritte Beratung ohne Wortmeldungen erledigt. Der Präsident forderte dann noch auf, daß sich alle, die dem Gesetzentwurf in der Schlussabstimmung ihre Zustimmung geben wollten, erheben möchten. Alle standen auf.

„Das Gesetz ist einstimmig angenommen,“ sagte der Präsident unter dem Bravo des ganzen Hauses. Ein Fall, der sehr, sehr selten vorkommt.

Und wenn hier nun noch erwähnt wird, daß, trotzdem „unser Gesetz“ der vorletzte Punkt der Tagesordnung war, alle, die im Saale waren, mit ihren Augen zur Rednerin saßen, kein Wort sprachen, sondern bis zum letzten Wort den Ausführungen folgten, dann werden unsere Mitglieder verstehen, wie dankbar und glücklich unsere Hauptvorsitzende war.

Nun kann auch den Heimarbeiterinnen Hilfe werden, die noch zu völlig unzureichenden Löhnen bisher arbeiteten! Sie müssen nur den Weg in die Organisation finden, damit die Organisation für sie bei den Sachausschüssen das, was das Gesetz uns gibt, ausnützen kann.

Schon haben einzelne schlechtzahlende Branchen, weil das Gesetz im Anmarsch war, ihre Löhne verdoppelt und verdreifacht. Erhalten läßt sich das Erreichte nur, wenn auch die „neuen“ Heimarbeiterinnen begreifen, was jener 16. Juni ihnen, uns allen gebracht hat.

Deutschland war immer stark, wenn es einig war. Heimarbeiterinnen aller Stände, schließt euch zusammen und nutzt in Einigkeit, was uns wurde!

## Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz).

Vom 27. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### Artikel I.

Das Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) wird wie folgt geändert:

I. Hinter § 17 wird eingefügt:

„§ 17 a

Im Sinne der §§ 18 bis 23d, 23f bis 23g und 27 bis 27c werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, sonstige Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen), die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen, den Hausarbeitern gleichgestellt.

Die den Sachausschuss errichtende oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber, ob solche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im allgemeinen oder im Einzelfalle den Hausarbeitern gleichgestellt sind.

Alle Zwischenmeister, die nicht nach Abs. 2 den Hausarbeitern gleichgestellt werden, stehen im Sinne der §§ 18 bis 23d, 23f bis 23g und 27 bis 27c den Gewerbetreibenden gleich.“

II. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete die Errichtung von Sachausschüssen beschließen.“

Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch der obersten Landesbehörde zu.

Einem gemeinsamen Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Errichtung eines Sachausschusses soll stattgegeben werden.

Für Gebiete, in denen Hausarbeiter in verschiedenartigen Gewerbezweigen beschäftigt werden, kann die Errichtung eines gemeinschaftlichen Sachausschusses oder die Bildung von Abteilungen bei bereits für bestimmte Gewerbezweige bestehenden Sachausschüssen beschlossen werden.

In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Sachausschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Sachausschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen.

Die Beschlüsse sind im Reichsarbeitsblatte, die des Reichsarbeitsministeriums außerdem im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.“

III. a. § 19 erhält als Nr. 3 und 4 folgenden Zusatz:

„3. falls in ihrem Bezirke den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist, nach §§ 23a bis 23p die Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeiner verbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen.“

4. die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 20 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) bei Arbeitskrisen zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Verlichtigung des § 23q zu erfüllen.“

Als Nr. 1 ist die bisherige Nr. 4, als Nr. 2 die bisherige Nr. 5 einzufügen.

Die bisherigen Arn. 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung Nr. 6 bis Nr. 7.

b. § 19 erhält folgenden Schlußsatz:

„Als unzulängliche Entgelte sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft nicht den ortsüblichen Lohn zu erreichen ermöglichen oder die hinter den in anderen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Arbeit bezahlten Löhnen zurückbleiben oder den in demselben Bezirk in Werkstätten und Fabriken gezahlten Löhnen für ähnliche Arbeit nachstehen.“

IV. Im § 21 werden als Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„Die Vertreter der Gewerbetreibenden müssen Gewerbetreibende oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertreter der Hausarbeiter müssen Hausarbeiter oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen sein. Die Zahl der Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen darf auf jeder Seite die Hälfte ihrer Vertreter nicht überschreiten.“

Den Gewerbetreibenden stehen gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind, oder soweit ihnen Procura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist.

Sind im Gewerbezweig und Bezirke des Sachausschusses Zwischenmeister in größerem Umfang tätig, die unter § 17 a Abs. 3 fallen, so müssen dem Sachausschusse auch Vertreter dieser Zwischenmeister angehören.“

V. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Landesbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder und bestimmt die Zahl der Vertreter. Die Vertreter werden von ihr auf Grund von Vorschlagslisten der im Bezirke des Sachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, denen Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbezweiges als Mitglieder angehören, bestellt.“

Gehört ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter solchen wirtschaftlichen Vereinigungen nicht an, so ist der Bezirkswirtschaftsrat aufzufordern, Vertreter, die auf den Vorschlagslisten nicht enthalten sind, vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde bestellt aus den Vorgesetzten eine angemessene Anzahl von Vertretern. Solange Bezirkswirtschaftsräte noch nicht bestehen, ernennt die oberste Landesbehörde die Vertreter nach Anhörung Sachkundiger.“

Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestellenden Vertreter unter billiger Berücksichtigung des Schubes von Minderheiten auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Art (Gewerbetreibende oder Hausarbeiter), die im Bezirke des Fachauschusses den einzelnen vorschlagenden Vereinigungen angehören. Werden nachträglich die der Verteilung zugrunde liegenden Angaben als unrichtig erwiesen, so kann die oberste Landesbehörde eine neue Bestimmung der Vertreter auf Grund der berichtigten Angaben vornehmen, wenn die Berichtigung für die Verteilung von erheblicher Bedeutung ist.

Greift sich der Bezirk eines Fachauschusses über mehrere Länder, so erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer und die Bestimmung der Vertreter nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen.

**VI. Unter dem § 22 wird eingefügt:**

§ 22 a.

Die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder Vertreter können nur ablehnen

1. Frauen, denen wegen ihrer Inanspruchnahme als Hausfrau oder Mutter die Übernahme nicht zugemutet werden kann,
2. wer das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier minderjährige Kinder hat; dabei werden Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich,
6. wer durch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
7. wer in den letzten drei Jahren vor der Ernennung oder Wahl bei einem Fachauschuss als Beisitzer oder Vertreter tätig gewesen ist.

Eritt in der Person eines Beisitzers oder Vertreters eine dieser Voraussetzungen im Laufe der Amtszeit ein, so kann er von diesem Zeitpunkt an das Amt niederlegen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Vorsitzende des Fachauschusses.

Werden von einem Beisitzer oder Vertreter Tatsachen bekannt, die eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten darstellen, so enthebt ihn die oberste Landesbehörde seines Amtes.

**VII. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Entgeltregelungen und Gutachten gemäß § 19 Nr. 1, 2, 5 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Fachauschuss nach § 19 Nr. 4 tätig wird.“

**VIII. Unter § 23 werden eingefügt:**

§ 23 a.

„Seit der Fachauschuss entsprechend § 19 Nr. 3 ein Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ein, so gelten die §§ 23 b bis 23 p.“

Die im Bezirke des Fachauschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen eine größere Zahl Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbebezuges als Mitglieder angehört, sind berechtigt, an die Fachauschüsse Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Fachauschusses ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen einuberufenenden Sitzung zu setzen.

§ 23 b.

Erscheint ein Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachauschussbezirke nach den Umständen als erforderlich, um in der Heimarbeit eine Abwanderung aus einzelnen Bezirken zu vermeiden, so kann die Landesverwaltungsbehörde, deren Bezirk die beteiligten Hausarbeitsgebiete und Fachauschussbezirke umfaßt, sonst der Reichsarbeitsminister, anordnen, daß das Verfahren vor einem Gesamtfachauschuss stattfindet, und den Bezirk des Gesamtfachauschusses bestimmen. Dieser Gesamtfachauschuss ist von Fall zu Fall zu bilden und unter entsprechender Anwendung der §§ 21, 22 und der auf Grund des § 24 erlassenen Bestimmungen gleichmäßig aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter des Gewerbebezuges der einzelnen Hausarbeitsgebiete oder Fachauschussbezirke zusammenzusetzen. In Vertretern sind möglichst Mitglieder der in Frage kommenden Fachauschüsse, und zwar entsprechend

der Bedeutung der Hausarbeit in ihren Bezirken, zu bestellen. Der Gesamtfachauschuss tritt an einem von der Landesverwaltungsbehörde oder dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Orte zusammen.

Die §§ 23a und 25 gelten entsprechend.

§ 23 c.

In dem Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ist zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken.

Alle Hausarbeiter und die ihnen gleichgestellten Personen (§ 17a Abs. 2) gelten für die nach Abs. 1 zu erstrebenden tariflichen Vereinbarungen als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. Seite 1456).

§ 23 d.

Nach Möglichkeit sollen Stüdentgelte vereinbart oder festgesetzt werden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeitentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die der Stüdentgeltberechnung im Einzelfalle zugrunde zu legen sind.

Wenn für Zwischenmeister Mindestentgelte geregelt werden (§ 17a Abs. 1), so sollen sie so vereinbart oder festgesetzt werden, daß es den Zwischenmeistern möglich ist, den von ihnen beschäftigten Hausarbeitern die für diese geltenden Mindestentgelte zu bezahlen.

§ 23 e.

Die Vertreter der Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen) wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des § 19 Nr. 3 und 4 nur insoweit mit, als es sich um Mindestentgelte handelt, die von den Zwischenmeistern oder an die Zwischenmeister zu zahlen sind. Die Zahl der Vertreter der Zwischenmeister darf je die Hälfte der Zahl der Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter nicht überschreiten.

§ 23 f.

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zustande, so ist der Fachauschuss oder Gesamtfachauschuss berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Bei der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit beginnt.

§ 23 g.

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte nicht zustande, oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachauschuss oder der Gesamtfachauschuss Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Gewerbebezuges und seines Bezirkes festsetzen. Bei der Festsetzung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt sie in Kraft tritt.

§ 23 h.

Vor Genehmigung eines Tarifvertrages nach § 23f und vor Festsetzung von Mindestentgelten nach § 23g hat der Fachauschuss oder Gesamtfachauschuss Vertreter der Beteiligten zu hören.

§ 23 i.

Ist der Genehmigungsbeschluss (§ 23f) oder der Festsetzungsbeschluss (§ 23g) von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt, so ist er endgültig. Andernfalls bedarf er der Bestätigung durch die Behörde, die den Fachauschuss oder Gesamtfachauschuss errichtet hat, oder eine von ihr zu bezeichnende Behörde.

Bei der Bestätigung eines Genehmigungsbeschlusses kann der Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit, bei der eines Festsetzungsbeschlusses der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgeschoben werden.

Sodern bei der Entscheidung der Bestätigungsbehörde Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mitwirken, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern Vertreter der Hausarbeiter befinden.

Die Bestätigungsbehörde kann die Sache an den Fach- oder den Gesamtfachauschuss zurückerweisen.

§ 23 k.

Wenn der Genehmigungsbeschluss oder der Festsetzungsbeschluss von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt worden ist, hat der Fachauschuss oder der Gesamtfachauschuss und, wenn eine Bestätigung erfolgt, die Bestätigungsbehörde eine Bekanntmachung zu erlassen.

Die Bekanntmachung muß mindestens den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und den Tag des Inkrafttretens der allgemeinen Verbindlichkeit der Bestimmungen des Tarif-

Vertrages über die Entgelte oder der Entgeltfestsetzung enthalten. Sie hat ferner für den Fall, daß der übrige Inhalt des Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlusses nicht bekanntgemacht wird, eine Stelle zu bezeichnen, bei der der Beschluß eingesehen werden kann.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens der Entgeltregelung soll eine angemessene Frist liegen.

Erstreckt sich der Geltungsbereich des Tarifvertrages oder der Entgeltregelung nur auf ein Land, so erfolgt die Bekanntmachung in einem ein für allemal von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Blatte, andernfalls im Reichsarbeitsblatte.

#### § 23 l.

Die endgültig genehmigten Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte und die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestentgelte haben für den Bezirk des genehmigenden oder festsetzenden Sachausschusses oder Gesamtsachausschusses die Wirkung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

#### § 23 m.

Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 17a Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist als die gemäß §§ 23a bis 23l vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der anderweit in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrag vereinbarte Satz, so hat der Sachausschuß, sobald dies zu seiner Kenntnis kommt, den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße aufzufordern, unverzüglich den Minderbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Wird die Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht geleistet, so soll der Sachausschuß die Buße festsetzen.

Hat der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister innerhalb der Frist dem Sachausschuße nachgewiesen, daß er die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verpflichtung, oder daß der Hausarbeiter die Klage auf Zahlung oder Feststellung der Zahlungspflicht erhoben hat, so ist die Festsetzung der Buße unzulässig.

Die Buße soll außerdem festgesetzt werden, wenn der Gewerbetreibende oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister durch gänzliche oder teilweise Unterlassung der rechtzeitigen Auszahlung des verdienten Lohnes seine Verpflichtungen vorsätzlich verlegt hat. Dies gilt auch dann, wenn kein Rechtsstreit zwischen den Parteien entstanden oder wenn er beigelegt ist.

Ansprüche auf Nachzahlung des Minderbetrages (Abs. 1 Satz 1) können nur geltend gemacht werden, soweit seit der Annahme des Entgelts nicht mehr als vier Wochen verfloßen sind.

Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrages nicht übersteigen. Sie darf das Zehnfache des Minderbetrages erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist.

#### § 23 n.

Gegen Festsetzung der Buße findet innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die im § 23m bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben. Die Beschwerde ist bei dem Sachausschuß oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Sachausschuß kann, auch wenn eine Beschwerde nicht oder verspätet eingelegt wird, die festgesetzte Buße aufheben oder ermäßigen, wenn sich ergibt, daß die im § 23m bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben, oder wenn die Nichtbefolgung der Zahlungsaufforderung genügend entschuldigt wird.

#### § 23 o.

Die Buße wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an die für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Sachausschuße zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Buße einer vom Sachausschuße zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

Durch die Zahlung der Buße wird der Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz nicht berührt.

#### § 23 p.

Hat ein Gesamtsachausschuß die Bestimmungen eines Tarifvertrages über Entgelte genehmigt oder Mindestentgelte fest-

gesetzt, so ist für die Festsetzung und Einziehung der Buße (§§ 23m bis 23o) der Sachausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Hausarbeiter seinen Wohnsitz hat, und wenn ein solcher Sachausschuß nicht vorhanden ist, die untere Verwaltungsbehörde dieses Bezirkes. Ueber die Beschwerde entscheidet auch in diesem Falle die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### § 23 q.

Wird der Sachausschuß nach § 19 Nr. 4 tätig, so soll im Falle von Gesamttätigkeiten, an denen Hausarbeiter und andere Arbeiter beteiligt sind und hinsichtlich deren ein Schlichtungsausschuß tätig ist oder wird, derjenige Ausschuß, an dessen Verfahren die kleinere Zahl von Arbeitern beteiligt ist, sein Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens des anderen Ausschusses aussetzen. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, an welchem Verfahren die kleinere Zahl beteiligt ist, für den Ausschuß, der später tätig geworden ist.

Wird der Sachausschuß nach § 19 Nr. 4 tätig, so kann er, falls die Voraussetzungen des § 19 Nr. 3 sich als vorliegend erweisen, beschließen, daß das eingeleitete Verfahren als Verfahren nach §§ 23a bis 23p gilt.

IX. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

#### § 26.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung: oberste Landesbehörde, Landesverwaltungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind.

X. Hinter § 27 wird eingefügt:

#### § 27 a.

Wer die Uebernahme des Amtes als Beisitzer oder als Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter im Sachausschuß oder Gesamtsachausschuß ohne zulässigen Grund ablehnt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Beisitzer oder Vertreter, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreitausend Mark und mit Ausfertigung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

#### § 27 b.

Die Ordnungsstrafe wird vom Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist beim Sachausschuße (Gesamtsachausschuß) oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### § 27 c.

Die Ordnungsstrafe wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an eine für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Sachausschuß oder Gesamtsachausschuß zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Ordnungsstrafe einer vom Sachausschuß oder Gesamtsachausschuße zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

#### Artikel 2.

Das Gesetz tritt, mit Ausnahme des Artikels 1 Ziffer V, am 1. Juli 1923 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer V tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, nach der Verkündung dieses Gesetzes das Hausarbeitsgesetz unter Vornahme der Fassungsänderungen, die sich aus diesem Gesetz und der Reichsversammlung ergeben, mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juni 1923.

Der Reichspräsident: Ebert.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

## Aus der Lohn- und Tarifbewegung.

Der Zusammenstellung unserer Tarifverträge für das Jahr 1922 ist folgendes entnommen:

Unser Gewerbeverein hatte bei Beginn des Jahres 1922 insgesamt 33 Tarifverträge. Hier davon betrafen die Damenkonfektion, zwei die Herren- und Anabenkonfektion, einer die Arbeiterkonfektion, neun die Wäschebranche, vier galten für

Städerei verschiedener Art, zwei für Schürzen, einer für Unterwäsche, einer für Strückerel, einer für Tricotnäherel, einer für Schuhnäherel, einer für Maßschneiderel und einer für Privatnäherel.

Sechs Tarife wurden im Jahre 1922 neu abgeschlossen: für Arbeiterkonfektion, für Knabenkonfektion, für Wäsche, für Städerei, für Schweißblattnäherel, für Strid- und Häfelarbeit. Vier Tarife liefen ab, ohne erneuert zu werden, so daß wir mit 25 Tarifverträgen in das Jahr 1923 eintraten, das uns gleich zu Beginn mehrere neue Abschlüsse ermöglicht hat.

In den meisten Tarifverträgen sind noch andere Arbeitnehmerverbände beteiligt. Nur bei einigen Tarifen, die speziell Frauenheimarbeit betreffen, sind wir allein Vertragskontrahenten, so z. B. bei dem Münchener Tarif für Häfel- und Stridarbeit, bei dem Privatnäherintariff in Dresden usw.

In erschreckendem Maße ist die Kaufkraft unserer Mark während der letzten Wochen gesunken, der Dollar hat bei einem Stand von 100 000 nicht halt gemacht, er ist weit darüber hinausgestiegen. Teuerung aller Lebensbedürfnisse ist die Folge. Schwierig war es, die Löhne auch nur einigermaßen der Teuerung anzupassen, mehrmalige Preisfestsetzungen in fast allen Branchen waren erforderlich. Auf den Reichstarifvertrag für die Herrenkonfektion kamen im Laufe des Juni dreimal neue Zuschläge: am 4. 40 Prozent, am 11. 70 Prozent und am 25. 85 Prozent, jedesmal auf die letzten Löhne. Die Zuschläge auf die Grundlöhne erhöhten sich damit auf 270 140 Prozent, bzw. 292 000 Prozent, bzw. 540 000 Prozent. Bei den letzten Verhandlungen wurde der Heimarbeiterzuschlag von 8 Prozent auf 10 Prozent erhöht.

**Berlin.** Dem Vorgehen der Herrenkonfektion schloß sich, wie immer die Berliner Knaben- und Burschenkonfektion an. Wir erhielten auch dort 40 Prozent, 70 Prozent und 85 Prozent. Die Zuschläge auf die Grundlöhne betragen ab 4. Juni 233 460 Prozent, ab 11. Juni 290 000 Prozent und ab 25. Juni 538 000 Prozent. Auch hier wurde der Heimarbeiterzuschlag von 8 Prozent auf 10 Prozent erhöht. In der Damenkonfektion erreichten wir ab 4. Juni 50 Prozent, d. h. 121 300 Prozent, ab 11. Juni 25 Prozent, d. h. 151 650 Prozent und ab 25. Juni 85 Prozent, d. h. 280 650 Prozent auf die Grundlöhne. Der einfachste Mantel mit aufgesetzten Taschen, durchgezogenem Gürtel und fünf Knopflöchern in Tarif III muß in der letzten Juniwoche also mit 12 960 M bezahlt werden, der einfache Rock (Kleidrock) mit gebranntem Plüsch mit 4207 M. Eine Erhöhung des Ferienentgeltes ist leider noch nicht erreicht worden. In der Schirmbranche beträgt der Zuschlag ab 4. Juni 50 Prozent, d. h. 650 Prozent, und ab 18. Juni 70 Prozent, d. h. 1175 Prozent auf die Jamarlöhne. Die Arbeitgeber haben ferner dadurch der Geldentwertung etwas Rechnung getragen, daß sie jeder Heimarbeiterin 50 000 Mark einmalige Wirtschaftshilfe gewährt und beschloffen haben, ihren Heimarbeiterinnen ein zehnfaches Ferienentgelt auszusprechen. Bei der schwachen Beschäftigung, man kann fast sagen: gänzlichen Arbeitslosigkeit in der Branche während der ersten Monate dieses Jahres wäre die nach dem Durchschnittsverdienst errechnete Ferienvergütung auch gar zu gering gewesen. Für die Schürzen- und Unterrockbranche beträgt der Lohnzuschlag 100 Prozent, der Stundenlohn der Näherin erhöht sich damit ab 11. Juni auf 2225,90 M. Für das Dupend einfacher Blusen- und Schürzen ohne jede Garnierung sind also jetzt 10 042 M zu zahlen. In der Buchstaben- und Monogrammanstreicherei beträgt der Zuschlag auf die Malilöhne ab 1. Juni 50 Prozent, auf diese Löhne kommen ab 15. Juni erneut etwa 90 Prozent. Der neue Lohnariff für die Arbeiter- und Berufskleidung ist leider immer noch nicht zu Ende durchberaten, im alten Tarif wurden die Malilöhne ab 11. Juni um 80 Prozent, ab 18. Juni um 130 Prozent erhöht. Für die einfache Schlofferjacke ist der Arbeitslohn jetzt 1578 M, für die einfache Schlofferhose 1574 M. Auch die Entgelte der Privatarbeiterinnen mußten eine einigermaßen angemessene Erhöhung erfahren: Die Darilöhne der Ausbesserinnen betragen ab 1. Juni pro Tag 4000 bis 6000 M, die der Wäschnäherinnen 6000 bis 10 000 M, die der Schneiderinnen und Schuhmacherinnen 12 000 bis 20 000 M für den Tag.

**Wiesbaden.** Die Junitarife bringen folgende Zahlen:

**Herrenwäsche:** vom 29. 5. bis 4. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1761 M, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 1631 M, Alfordzuschlag 21 878 Prozent; vom 5. 6. bis 11. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1857 M, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 1729 M, Alfordzuschlag 23 210 Prozent; vom 12. 6. bis 18. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 2972 M, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 2767 M, Alfordzuschlag 37 196 Prozent; vom 19. 6. bis 25. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 3373 M, für un-

gelernete Hilfsarbeiterinnen 3118 M, Alfordzuschlag 41 856 Prozent.

**Damenwäsche und Ausstattung:** vom 4. 6. bis 16. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1857 M, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 1729 M, Alfordzuschlag 23 130 Prozent; vom 18. 6. bis 30. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 3157 M, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 2940 M, Alfordzuschlag 39 391 Prozent.

**Konfektion:** Hier waren, wie stets, so auch dieses Mal die Verhandlungen außerordentlich schwierig. Es kam zunächst ein Tarif vom 31. 5. bis 13. 6. zum Abschluß, in dem eine 32prozentige Erhöhung erreicht war, trotzdem die Arbeitgeber nur eine solche von 18 Prozent geben wollten. Es stellte sich dann aber sofort nach Abschluß heraus, daß bei derartigen Dollarsparungen der Satz nicht bis zum 13. gehalten werden konnte. In wiederholten Verhandlungen ist dann auch eine Nachbewilligung für die Woche vom 7.—13. herausgekommen und weitere Erhöhungen für die nächstfolgenden Wochen, so daß die Zahlen des Konfektionstariffs nun wie folgt sind: Vom 7. bis 13. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1767 Mark, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 1414 M; vom 14. 6. bis 20. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 2622 M, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 2098 M; vom 21. 6. bis 27. 6. Spitzenstundenlohn für gelernte Näherinnen 3135 M, für ungelernete Hilfsarbeiterinnen 2508 M, der Alfordzuschlag beträgt ab 7. 6. für sämtliche drei Wochen 15 000 Prozent.

**Dresden.** Nach langen Bemühungen ist es endlich gelungen, für die Heimarbeiterinnen der Dynamurwerkstätten eine 50prozentige Erhöhung auf die Märzlöhne durchzusetzen. In Anbetracht der seitdem gesunkenen Kaufkraft der Mark ist das schon wieder zu wenig und muß für Juni erhöht werden. — Weisnäherinnen und Ausbesserinnen sind sehr gesucht, ihre Entlohnung regelt sich fernergemäß nach den jeweils geltenden Stücklöhnen in der Wäschekonfektion.

**Halle.** Um ein schnelleres Anpassen des Lohnes für Ausbesserinnen, Weisnäherinnen und Schneiderinnen an die Preise zu erreichen, wird von jetzt ab derselbe nach dem Preis des markenfreien Brotes berechnet. Bei einer Arbeitszeit von 9 bis 6 Uhr und freier Beköstigung (vier Mahlzeiten) haben unsere Mitglieder folgende Lohnsätze täglich zu beanspruchen: Ausbesserinnen gleich drei Fünftel des Preises eines markenfreien Brotes, Weisnäherinnen gleich einmal der Preis eines markenfreien Brotes, Schneiderinnen gleich 1 1/2 des Preises eines markenfreien Brotes. Die Löhne gelten nur als Mindestlöhne.

## Soziale Rundschau.

**Steuervergütung vom Arbeitslohn.** Infolge der katastrophalen Geldentwertung ist der erst am 1. Juni neu geregelte Steuerabzug wieder abgeändert worden. Die Sätze, um die der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag sich ermäßigt, sind ab 1. Juli verflüsslicht, das heißt, es bleibt das Fünftel des bisherigen Einkommens steuerfrei, und zwar: für die alleinstehende Heimarbeiterin monatlich 80 000 M Existenzminimum plus 500 000 M Werbungskosten = 580 000 M oder wöchentlich 134 400 M oder täglich 22 400 M. Da für jedes Kind bzw. für jeden von dem Steuerzahler unterstützten Angehörigen, der vom Finanzamt zur Verlastigung zugelassen ist, der steuerfreie Betrag sich ebenfalls verflüsslicht, von 80 000 M auf 400 000 M, so bleibt für eine Heimarbeiterin mit einem Kind oder einem mittellosen Angehörigen steuerfrei: monatlich 960 000 M oder wöchentlich 230 400 M oder täglich 38 400 M. Eine Heimarbeiterin, die zwei Kinder ernährt bzw. ein Kind und einen mittellosen Angehörigen, behält steuerfrei: für den Monat 1 360 000 M oder für die Woche 326 400 M oder für den Tag 54 400 M. — Nur diejenigen von unseren Mitgliedern, die mehr verdienen als die oben genannten Sätze, haben Steuern zu bezahlen, nur ihnen ist vom Mehrbeitrag zehn Prozent Steuer abzulassen.

**Frauenarbeit in Gefängnissen.** In unsern Frauengefängnissen wird von jeher ein Teil der Insassen mit Handarbeiten beschäftigt. Zunächst werden Aufträge von Behörden dort ausgeführt. Man verbilligte dadurch die Herstellung, welche ersperrlich auf die Gefangenen ein und diente durch den Arbeitsertrag, welcher der Anstalt zuzufloß, zu einem kleinen Teil die Kosten für den Lebensunterhalt der Häftlinge.

Neben der Ausführung behördlicher Aufträge wird in wachsendem Umfang für die Industrie gearbeitet. Privatfirmen schließen Verträge mit der Verwaltung ab, und zwar häufig in der Weise, daß sie einen pro Kopf der beschäftigten Gefangenen berechneten Tagessatz an die Anstalt bezahlen. Sie stellen dann eine Direktrice für das Gefängnis an, welche dafür sorgt, daß möglichst gute Qualität und zugleich möglichst große Quantität an Leistung erzielt wird. Wegen dieses Systems wurde von unserem

Standpunkt aus wenig einzutenden — wenn nur angemessene Löhne gezahlt würden! Tatsächlich aber wird hierdurch ein Lohnrückgang bedenklicher Art herbeigeführt. Die Arbeit wird nicht entsprechend der erforderlichen Arbeitszeit bewertet. Sie wird so billig hergestellt, daß die freie Arbeiterin bei den gleichen Löhnen verhungern würde. Warum wird das so gehandhabt? Würde die Arbeit in angemessener Weise bezahlt, so würde von den Kosten der Anstalt, welche die Allgemeinheit zu tragen hat, mehr abgebürdet. Verlangt das Gefängnis einen normalen Arbeitslohn, so würde die Heimarbeiterin, die eine wohlbegründete Mehrforderung stellt, nicht von ihrem Arbeitgeber durch die Bedenkliche Antwort zurückgeschreckt: „Wenn ich die Arbeit für diesen Preis nicht geliefert erhalte, so lasse ich sie im Gefängnis anfertigen!“ Sollte man nicht dagegen einschreiten, daß staatliche Anstalten die Gefangenen der Heimarbeiter dadurch hintanhaltend, daß sie parasitäre Industrien stützen helfen?

An einigen Stellen hat unser Gewerksverein Erfolg gehabt, indem er gegen solche Unterbietung einschritt. Er wandte sich an die Staatsanwaltschaft. Unterstützt durch ihre Autorität vereinbarte er mit der Verwaltung der betreffenden Anstalt Tageslöhne, die der tatsächlich erzielten Arbeitsleistung ungefähr entsprachen. Diese Sätze wurden bei wachsender Teuerung der Lebenshaltung gesteigert. Und zwar wurden die gleichen prozentualen Zuschläge darauf gelegt, die für die Lohnstarife erzielt worden waren. Die beschäftigende Firma fand trotzdem ihre Rechnung.

Wir empfehlen unseren Ortsgruppen, sich um die Gefangenenarbeit an ihrem Ort zu kümmern. Versuchen wir überall in der erwähnten Art Einfluß darauf zu gewinnen. Wir nugen dadurch der Heimarbeiterin und dienen der Gesamtheit.

**Bekanntmachung über Festsetzung von Preispreisen.**

Unter Aufhebung der in der Bekanntmachung des Magistrats Berlin vom 15. Juni 1923 (Geschäfts. Ko. V/23) festgesetzten Höchstpreise für Zigaretten werden auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) in Verbindung mit § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin die Preise wie folgt festgesetzt:

§ 1.

**Preise für Röhren- und Ofenbrand.**

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . . 23 200 M. je Zentner,
- b) . . . . . Abwerfen auf dem Hofe . . . . . 24 050 „ „ „
- c) . . . . . Lieferung frei Erdgasofen oder Keller 24 200 „ „ „

§ 2.

Preise für Zigarettenlieferungen an das Kleingewerbe, sowie für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Zuhren nicht unter 30 Zentnern.

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . . 23 200 M. je Zentner,
- b) . . . . . Abwerfen auf dem Hofe . . . . . 23 950 „ „ „
- c) . . . . . Lieferung frei Erdgasofen oder Keller 24 100 „ „ „

§ 3.

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17, Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 und nach Maßgabe des § 4, Ziffer 1 der Verordnung des Bundesrats gegen Preisstreiberi vom 8. Mai 1918 bestraft.

§ 4.

Die Preisfestsetzungen der §§ 1 und 2 finden auf alle seit dem 28. Juni 1923 ausgeführten Zigarettenlieferungen Anwendung. Im übrigen tritt die Bekanntmachung mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1923. (Geschäfts. Ko. V/23)  
Magistrat.

**Erklärung des Vereines für wissenschaftliche Zeitschriften zu Königsberg i. Pr.** Der durch seine wertvollen wissenschaftlichen Veröffentlichungen weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannte und in hohem Ansehen stehende Verein für wissenschaftliche Zeitschriften zu Königsberg hat in einer seiner Sitzungen im Anschluß an die eintägigen Ausführungen des Direktors der dortigen Psychiatrischen Universitätsklinik, Geheimrat E. Meyer, des Hygienikers der dortigen Universität, Professor Selter, und des Augenarztes, Professor Sattler, gegen den in der Nachkriegszeit in gefährlicher Weise Vorkommnissen

Alkoholmißbrauch energig Stellung genommen. Er sagte die Entschlieung.

„an alle Landesbehörden das dringende Ersuchen zu richten, durch sofortige gesetzliche Maßnahmen die Herstellung und den Ausschank alkoholischer Getränke nachdrücklich einzuschränken. Der gelegentliche und gewohnheitsmäßige Alkoholmißbrauch nimmt nach wissenschaftlichen Feststellungen in stärkstem Maße wieder zu und führt zu den schwersten Schädigungen der geistigen und körperlichen Gesundheit, begleitet von Zunahme von Vergehen und Verbrechen, von Prostitution und mannigfachen anderen Schäden. Gleich bedrohlich ist die Tatsache, daß durch die außerordentliche Steigerung der Herstellung alkoholischer Getränke, wichtige Nahrungsmittel, wie Getreide, Kartoffeln, Zucker, Eier, unserem Volk, dem schon an sich Unterernährung wieder droht, in großem Umfange entzogen werden. Zum Wohle des gesamten Volkes ist daher schnelles gesetzliches Eingreifen notwendig.“

Wir Heimarbeiterinnen begrüßen nicht nur um der so brennenden Ernährungsfrage willen, sondern auch wegen der Gesundheit und Sittlichkeit unseres Nachwuchses diese Stellungnahme aufs wärmste.

**Allerlei.**

**Wie die Baumwolle nach Deutschland kam.** Das erste Baumwollschiff ist vor kurzem nach fünfjähriger Pause im Hamburger Hafen angekommen und brachte uns zum ersten Male wieder größere Mengen dieses Rohstoffes, unter dessen Mangel wir so sehr zu leiden hatten. Man hat die jährliche Weltproduktion an Baumwolle vor dem Kriege mit einem Wert von über 4 1/2 Milliarden Mark berechnet und die durch die Baumwolle jährlich geschaffenen Werte auf weit über 10 Milliarden angegeben. Von den 1 1/2 Milliarden Menschen, die auf der Erde leben, kleiden sich vier Fünftel, also 1200 Millionen, im wesentlichen in Baumwolle, und mindestens 25 Millionen Menschen hängen in ihrer ganzen Existenz von dieser so überaus wichtigen Pflanze ab. Lange Zeit freilich hat sich die Menschheit ohne die Baumwolle behelfen müssen. In keiner der ältesten Kulturen der Menschheitsgeschichte, weder in Ägypten, noch in Babylonien, noch in Indien oder China, spielte die Baumwolle eine irgendwie hervorragende Rolle. Die erste positive Nachricht über eine Baumwollkultur stammt überhaupt erst aus der Mitte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts von Theophrast. Ihren eigentlichen Aufschwung nahm die Bewertung der Baumwolle erst mit der Entdeckung der neuen Welt, und die Vereinigten Staaten haben seitdem in der Baumwoll-erzeugung die führende Stellung eingenommen. Für den alten Deutschen war jedenfalls ein Baumwollstoff etwas ganz besonders Seltenes und Kostbares. Gregor von Tours berichtet in seiner Chronik als eine erstaunliche Begebenheit, daß im Jahre 580 ein Fremder zu Tours erschien, der über einem Rock ohne Kermel einen Mantel von Baumwolle trug. Die Felle, die der Kalif Harun al Raschid 807 Karl dem Großen schenkte, wurden hauptsächlich deswegen bewundert, weil sie aus Baumwollzeug bestanden.

**Veranstaltungsanzeiger.**

- Königsberg, 14. August, 11. September, 9. Oktober, 8. Uhr, Dionisieheim.
- Berlin-Moabit, 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Alt-Moabit 25, Gemeindehaus.
- Berlin-Moabit, 8. August, 12. September, 10. Oktober, 8 Uhr, Bernauer Straße 4, Saal der Versöhnungsgemeinde.
- Berlin-Moabit, 14. August, 11. September, 9. Oktober, 10 Uhr, Köpenicker Straße 5 pt., Jugendheim der Glasgenossenschaft.
- Berlin-Op., 13. August, 10. September, 8. Oktober, 10 Uhr, Landsberger Allee 24.
- Berlin-Süd., 7. August, 4. September, 2. Oktober, 1/8 Uhr, Johannisstraße 5, Stadtmissonssaal.
- Berlin-Südost, 7. August, 4. September, 2. Oktober, 7 Uhr, Reichenberger Straße 67/70, Aula der Gemeindekirche.
- Berlin-Weidling, 13. August, 10. September, 8. Oktober, 1/8 Uhr, Seestraße 35, Gemeindehaus der Kaperngenossenschaft.
- Berlin-West., 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Schöneberg, Hauptstraße 19, Missionsaal.
- Berlin-Wilmersdorf, 10. August, 14. September, 12. Oktober, 1/8 Uhr, Wilmersdorf, Detmolder Straße 17/18, Gemeindehaus.
- Wiesbaden, 11. August, 8. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Kaiserstraße 68, Markthalle.
- Wuppertal, 22. August, 26. Sept., 24. Oktober, 1/2 Uhr, in der Schule.
- Wuppertal, 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Gagenmarkt 13, Restaurant Bowitz.

**Dresden.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 1/8 Uhr, Mariusstraße 6, Saal des Blaukreuz-Vereins.  
**Charlottenburg.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Goethestraße 23, Jugendheim.  
**Darmstadt.** 17. August, 21. September, 19. Oktober, 8 Uhr, Stiftstraße 51, „Feierabend“.  
**Dessau.** 8. August, 12. Sept., 10. Oktbr., 7 Uhr, Handels-Realschule.  
**Dresden-Mitstadt, Neustadt, Pieschen.** 8. August, 7. September, 5. Oktober, 8 Uhr, Hauptstraße 38 I. Büro.  
**Dresden-Striefen.** 14. August, 11. September, 9. Oktober, 1/8 Uhr.  
**Düsseldorf.** 13. August, 10. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Lützenstr. 37, Paulushaus.  
**Erfurt.** 6., 20. August, 3., 17. September, 1., 15. Oktober, 8 Uhr, Johannesstraße 165 II, Heim.  
**Effen-Ruhr.** 15. August, 19. September, 17. Oktober, 1/8 Uhr, Hagenstraße 35, Ev. Gemeindehaus.  
**Fellbach.** 7. August, 4. September, 2. Oktober, 8 Uhr, Eberhardstraße, Rinderschule.  
**Frankfurt-Doblenheim.** 13. August 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Hallstraße, Gemeindeaal der Mariusstraße.  
**Frankfurt-Dornheim.** 13. August, 17. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Bergerstraße 158, Jofefheim.  
**Frankfurt-Mitte.** 9. August, 13. September, 11. Oktober, 8 Uhr, Bleichstraße 40.  
**Frankfurt-West.** 15. August, 19. September, 17. Oktober, 8 Uhr, Hohenzollernplatz 35, Gemeindeaal der Paulusstraße.  
**Halle-Meud und -Süd.** 20. August, 17. September, 22. Oktober, 8 Uhr, Kleine Klausstraße 12, Domburggemeindehaus.  
**Hamburg.** 8. August, 12. September, 10. Oktober, 7 1/4 Uhr, Admiralitätsstraße 57 II.  
**Hannover.** 14. August, 11. September, 9. Oktober, 8 Uhr, Ausschuss, Evangelisches Vereinshaus.  
**Hannover.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Alte Keller Herstraße 12 II.  
**Harburg.** 2. August, 8. September, 4. Oktober, Rathausstraße 22.  
**Hilfenberg.** 16. August, 20. September, 18. Oktober, 3 Uhr, im Konfirmandensaal.  
**Kassel.** 16. August, 13. September, 11. Oktober, 8 Uhr, Wolfschmidt 13, Maria-Martin-Verein.  
**Münch.** 8. August, 12. September, 10. Oktober, 8 Uhr, Kreuzgasse 2-4, Pfaffhaus.  
**Münch-Kell.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Vereinshaus, Zimmer 6.  
**Münchberg-Oberstadt.** 20. August, 17. September, 15. Oktober, 7 Uhr, Roggenstraße 15, Vereinzimmer.  
**Münchberg-Unterstadt.** 15. August, 12. September, 10. Oktober, 7 Uhr, Roggenstraße 15.  
**Münch.** 13. August, 10. Sept., 8. Okt., 8 Uhr, Wohlfahrtskirche.  
**Münch.** 10. August, 14. September, 12. Oktober, 8 Uhr, Markt, bei Frau Krause.  
**Leipzig-Mitte.** 6. August 3. September, 1/8 Uhr, Otto-Schill-Straße 7, Christlicher Vereinsdienst; 11. Oktober, 1/8 Uhr, Lindenau, Demmeringstraße.  
**Leipzig.** 20. August, 17. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Beschalle.  
**Magdeburg.** 15. August, 19. Sept., 17. Okt., 8 Uhr, Arminshof.  
**München.** 21. August, 18. September, 16. Oktober, 1/8 Uhr, Rumpfstraße 17, Helber.  
**Münchberg a. d. S.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Marktstraße, Gemeindeaal.  
**Meißen.** 9. August, 13. September, 12. Oktober, 8 Uhr, Kirchplatz, kath. Mädchenschule, Arbeitersekretariat.  
**Münchberg.** 10. August, 14. September, 12. Oktober, 1/8 Uhr, Donaustraße 127-130, Musikaal der Schule.  
**Meißen.** 14. August, 11. Sept., 9. Okt., 8 Uhr, Gymnastie, Rüststube.  
**Paderborn.** 8. August, 12. September, 10. Oktober, 7 Uhr, Sibenpromenade 17, Gemeindehaus der Hoffnungskirche.  
**Reinholden.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Reggerstraße, Evangel. Vereinshaus.  
**Schiffelde.** 9. August, 13. September, 11. Oktober, 7 Uhr, Gemeindeaal.  
**Schwandheim.** 13. August, 10. Sept., 8. Okt., Gasthaus zur Rose.  
**Spandau.** 15. August, 19. September, 17. Oktober, 1/8 Uhr, Heinrichplatz 11, Jugendheim.  
**Stollberg.** 20. August, 17. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Schindhauser Straße 15, Konfirmandensaal.  
**Stettin.** 6. August, 3. September, 2. Oktober, 7 Uhr, Elisabethstraße 53, Evangel. Vereinshaus.  
**Stollberg.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Holztorfir, 15, Klosterkirche.  
**Stuttgart-Untertal.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Bergrasse.

**Stuttgart-Rieselfeld.** 14. August, 11. September, 9. Oktober, 1/8 Uhr, Finkenstr. 4, Vereinshaus.  
**Stuttgart-Ostheim.** 7. August, 4. September, 2. Oktober, 1/8 Uhr, Sandhausstr. 153.  
**Stuttgart-Stadt.** 5. August, 2. September, 7. Oktober, 1/8 Uhr, Hofstraße 11, Kreuzhaus.  
**Tegel.** 14. August, 11. September, 9. Oktober, 8 Uhr, Hauptstraße 22a, Pfarrhaus.  
**Weimar.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Museumsplatz 5, II. Gemeindehausaal.  
**Weißfels (Zähr.).** 15. August, 19. September, 17. Oktober, 1/8 Uhr, Saalstraße, Klostergarten.  
**Weißensee.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 7 Uhr, Kirchplatz, Gemeindehaus.  
**Witten in Sachsen.** 8. August, 12. September, 10. Oktober, 1/8 Uhr, Neuzere Leipziger Straße, Herberge zur Heimat.

### Gottes Schmiede.

Ihr habt einen Erboden, der keiner ist,  
 Ihr wurdet gefangen mit Wortbruch und List.  
 Ihr tragt eine Fessel um Fuß und Hand,  
 Euch kleidet ein härenes Nesselgewand,  
 Ihr wurdet zum Sklaven, zum unfreien Knecht,  
 Müht fronden, bis ihr zusammenbrecht.  
 Eure Speicher sind blank, eure Kammern seh'n leer,  
 Ihr wurdet vertrieben vom offenen Meer  
 Und ausgeschlossen vom Reiche der Luft.  
 Was der Bergmann, tief unten in festiger Gruft,  
 An Schätzen aus splittenden Steinen schlägt,  
 Und was euer Feld an Getreide trägt,  
 Der Bergbach, der den Felsen durchbricht,  
 Die Kraft eurer Quellen — gehet euch nicht!  
 Die Schiffe im Hafen, in Fleet und Gracht,  
 Und was eure Weisen erkunden, erbacht,  
 Die göttliche Gut, der Erkenntnis Licht —  
 Dies alles, und mehr noch, gehört euch nicht!  
 Euch blieb nur dies eine: die Muskeln gestrafft,  
 Und der gläubige Mut auf der Hoffnung Krafft.  
 Gott wollte euch groß, darum schlug er euch klein;  
 Er wollte im Unglück zum Größten euch weihn.  
 Gott brauchte die Welt, euch zusammenzubau'n,  
 Daß eure Kräfte sich dichten und stau'n.  
 Er führt euch zum Höchsten durch ächzende Qual:  
 Behämmertes Eisen wird federnder Stahl!

Hermann Jodisch

Am 28. Juni 1923 zum Abdruck gebracht in bitterem Gedenken an den 28. Juni 1919, den Tag der Unterschrift des Versailler Vertrages.

Um zwei seiner treuesten Mitglieder trauert der Gewerbeverein.

In Gruppe Berlin-Süd starb am 18. Mai 1923 nach mehr als neunzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein unser liebes Mitglied

**Fräulein Wilhelmine Bäumer,**  
 geboren am 30. Juni 1862 in Müdinghausen, Kreis Lübbecke.

In Gruppe Dresden-Neustadt starb am Pfingstmontag, nach mehr als sechzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein, die langjährige zweite Vorsitzende der Gruppe und Kartelldelegierte, unser liebes Mitglied

**Witwe Anna Kailer, geb. Voigt,**  
 geboren am 10. November 1865 in Dresden, betrauert von der ganzen Gruppe.

**Inhalt:** An alle. Das Heimarbeitersiegel unter Dach und Deck. Gesetz zur Änderung des Hausarbeitersiegelgesetzes (Heimarbeitersiegelgesetz). Was der Feder und Kartellbewegungen. Zusammenfassung über 1923. Was vom Reich: Generalratung. Berlin. Baden. und Württemberg; Damentreffen; Schirmherrschaft; Schirmherrschaft und Hausarbeit; Zuschüsse- und Monogrammschirmherrschaft; Arbeiter- und Berufsberatung; Privatdarlehen; Biografische Generalratung; Damentreffen und Ausschüsse; Generalratung der Damentreffen; Halle: Zusammenfassung für Ausdehnungen, Weiterentwicklung und Schirmherrschaft. Generalratung der Damentreffen; Frauenarbeit in Ostpreußen. Forderung von Arbeiterinnen. Forderung des Reichs für wissenschaftliche Fortbildung zu Abgang I. Dr. Kailer; Was die Damentreffen und Berufsberatung. Zusammenfassung der Generalratung.